MAGISTRAT DER STADT WIEN MA 21 A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

Plandokument 7249

Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. November 1999, Pr. Zl. 383 GPZ/1999, den folgenden Beschluß gefaßt: In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7249 mit der rot strichpunktierten Linie bzw. mit Grenzlinien umschriebene Gebiet zwischen

> Amundsenstraße (Bezirksgrenze), Neuwaldegger Straße, Schwarzenbergallee, Linienzug 1-7, Waldhüttenweg, Trenkwaldgasse, Röntgengasse, Linienzug 8-10 und Linienzug 10-14 (Bezirksgrenze zum 16. Bezirk und zum 14. Bezirk) im 17. Bezirk, Kat.G. Dornbach und Neuwaldegg

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Soweit ein Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan besteht, verliert er seine weitere Rechtskraft.

II.

- 1.Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende "Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan" (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
- 2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 lit. c der BO für Wien wird bestimmt, daß bei einer Straßenbreite unter 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite von 10,0 m

bis unter 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite herzustellen sind, wobei diese bei einer Straßenbreite bis zu 6 m niveaugleich mit der Fahrbahn auszuführen sind.

3.Gemäß § 5 Abs. 4 der BO für Wien wird bestimmt:

- 3.1. Auf den als Grünland/Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmeten und mit BB1 bezeichneten Grundflächen dürfen Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 4,5 m errichtet werden; der höchste Punkt des Daches darf nicht mehr als 1 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.
- 3.2. Auf der als Erholungsgebiet Sport- und Spielplatz gewidmeten und mit BB2 bezeichneten Grundfläche dürfen keine Gebäude errichtet werden.
- 3.3. Auf den als Erholungsgebiet Sport- und Spielplätze gewidmeten und mit BB 3 bezeichneten Grundflächen dürfen Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 9 m errichtet werden; der höchste Punkt des Daches darf nicht mehr als 1,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen. Es dürfen höchstens 20% dieser Flächen bebaut werden.
- 3.4. Auf der als Grünland/Parkschutzgebiet gewidmeten und mit BB 4 bezeichneten Grundfläche dürfen Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 13,5 m errichtet werden; der höchste Punkt des Daches darf nicht mehr als 4,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe liegen. Als Zweckbestimmung wird Wohnnutzung festgelegt.
- 3.5. Innerhalb der als Bauland/Gartensiedlungsgebiet gewidmeten und mit BB 5 bezeichneten Grundflächen darf maximal 20 v. H. bzw. 80 m² je Baulos bebaut werden. Eine Dachneigung bis 45 Grad ist zulässig.

4. Gemäß § 3 des Wiener Kleingartengesetzes wird bestimmt:

- 4.1. Auf der als Grünland Erholungsgebiet/Kleingartengebiet gewidmeten und mit BB 6 bezeichneten Grundfläche darf das Ausmaß der bebauten Fläche 25 m² je Kleingarten nicht überschreiten.
- 4.2. Innerhalb der als Grünland/Erholungsgebiet/Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen gewidmeten und mit BB 7 bezeichneten Grundflächen darf maximal 20 v. H. je Kleingarten bebaut werden.
- 4.3. Die mit Eklw BB 8 bezeichneten Flächen sind Gemeinschaftsflächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorbehalten.

Der Abteilungsleiter: Dipl.-Ing. Klaus Vatter Senatsrat